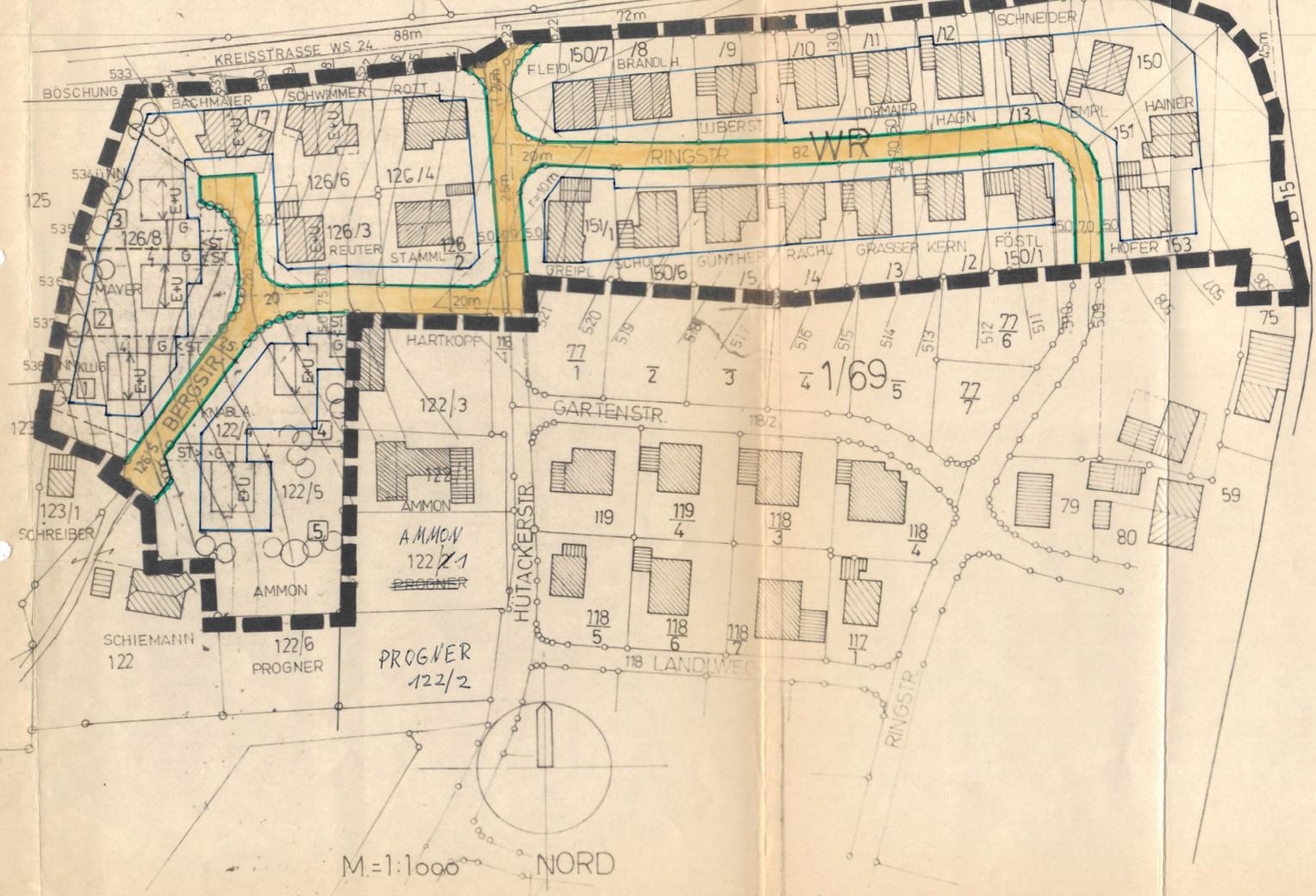


BEBAUUNGSPLAN 1-71 ST. WOLFGANG



BEBAUUNGSPLAN ST. WOLFGANG 1/71

Die Gemeinde St. Wolfgang erläßt aufgrund § 2 Abs. 1, § 9 u. 10 Bundesbaugesetz -BBauG-, Art. 107 der Bayer. Bauordnung -BayBO- und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- diesen Bebauungsplan als

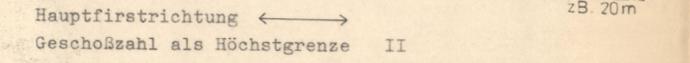
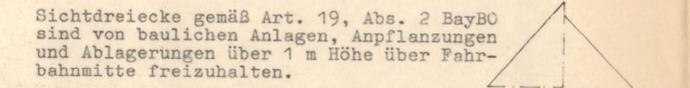
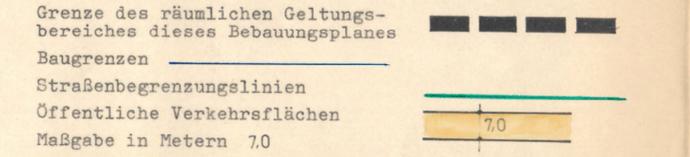
SATZUNG.

A) Festsetzungen

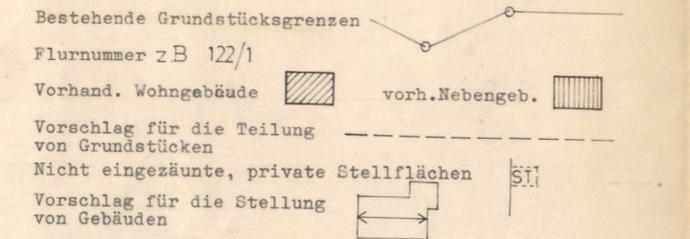
- Das mit **WR** gekennzeichnete Gebiet ist nach § 9 BBauG und § 3 BNutzVO als reines Wohngebiet festgesetzt!
- Für das reine Wohngebiet wird als Grundflächenzahl 0,3 und als Geschöflächenzahl 0,5 festgesetzt.
- Die sich aus diesem Bebauungsplan als Festsetzungen der überbaubaren Flächen ergebenden Grenzabstände dürfen auch bei Änderung der bestehenden oder Nichteinhaltung der vorgeschlagenen Grundstücksgrenzen nicht unterschritten werden.
- Stellplätze für bewegliche Abfallbehälter müssen überdacht sein.
- Sämtliche Stromkabel sind als Erdkabel auszuführen.
- Die maximale Gebäudehöhe ist auf ein Erdgeschoß und ein Obergeschoß begrenzt: II dabei dürfen auf der Hangoberseite 1 Geschoß/Traufhöhe 3m und auf der Hangunterseite 2 Geschosse/Traufhöhe 6 m nicht überschritten werden.
- Die Dachneigung muß mindestens 21° und höchstens 26° betragen.
- Je Wohneinheit ist eine Garage oder ein Stellplatz zu errichten.
- Soweit nicht durch Zeichen anders festgesetzt, ist die Hauptfirstrichtung in N-S-Richtung anzuordnen.

- Die Baukörper sind rechteckig zu gestalten.
- Plastikstaketenzäune sind nicht gestattet, gestrichene Zäune sind einfarbig zu gestalten. Zäune dürfen die Höhe von 1,20 m nicht überschreiten. Maschendrahtzäune sind mit einer Hecke zu hinterpflanzen.

12. DURCH ZEICHEN WERDEN IN DIESEM BEBAUUNGSPLAN FESTGESETZT:



B.) Hinweise



Ergänzungen für die Parzellennummern 1 - 5 als Änderungen:

- ##### A. Festsetzungen
- Zusatz 1: Dachneigung von 25° bis 30° (zu Punkt 7.)
 - Zusatz 2: Bei zusammengebauten Garagen u. Nebengebäuden sind diese an die Höhen der erstgebauten Nachbargarage in Form u. Gestaltung anzugleichen.
 - Zusatz 3: Die Baukörper sind entspr. dem vorgeschlag. Grundrissform zu gestalten.
 - Zusatz 4: Eine ausreichende Begrünung jedes Grundstückes durch bodenst. Baum- u. Strauchgruppen ist vorzunehmen.

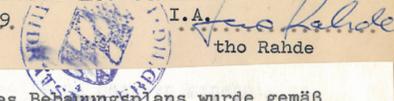
Die Eigentümer der Betroffenen und benachbarten Grundstücke stimmen dieser Änderung nach § 13 BBauG zu:

Flurstücknummern	Unterschriften
Parzelle 1 126/11	Klug
" 2 126/8	x Mayer
" 3 126/9 u. 10	x Mayer
" 4 122/4	x Knabl
" 5 122/5 u. 122/1	Ammon
126/7	x Bachmaier V.
126/6	x Schwimmer J.
126/4	Rott J.
126/3	x Reuter
126/2	Stamml
150/1	Föstl
150/2	Kern
150/3	Grasser
150/4	Rachl
150/5	Günther
150/6	Scholz
150/7	Greipl
150/7	Fleidl
150/8	Brandl H.
150/9	Luberstetter
150/10	Lohmaier
150/11	Hagn
150/12	Schneider
150/13	Empl
150	Hainer
153	Hofer
125	Kern
123 S
123/1	Schreiber
122	Schiemann
122/6 u. 122/2	Progner
122/3	Hartkopf
77/1	Koppelhuber
77/2	Kranzmayr
77/3	Fischer J.
77/4
77/5
77/6

BEBAUUNGSPLAN ST. WOLFGANG LANDKREIS ERDING 1-71

C. Verfahrenshinweise

- Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit Begründung gemäß § 2 a, Abs. 6 BBauG vom 2.3.79 bis 6.4.79 öffentlich ausgelegt. (im Rathaus)
St. Wolfgang, 6.6.79. Der Bürgermeister
- Die Gemeinde St. Wolfgang hat mit Beschluß vom 12.4.79/6.6.79 den Bebauungsplan gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen.
St. Wolfgang, 7.6.79. Der Bürgermeister
- Das Landratsamt Erding hat den Bebauungsplan mit Verfügung vom 17.07.1979, Az. 40/610-4/2 gemäß § 11 BBauG i.V. mit § 3 der ZustVO - DeLV BBauG/St BauFG - i.d.F. der Bekanntmachung vom 4. Juli 1978 (GVBl. S. 432) genehmigt.
Erding, 05.09.1979. I.A. Tho Rahde
- Die Genehmigung des Bebauungsplans wurde gemäß § 12 Satz 1 BBauG am 10.8.79 im Amts- und Mitteilungsblatt Nr. 16 der Gemeinde St. Wolfgang ortsüblich bekanntgemacht. Der Bebauungsplan ist damit nach § 12 Satz 3 BBauG rechtsverbindlich.
St. Wolfgang, 11.8.79. Der Bürgermeister



Buchbach, 5.5.79
Der Architekt:
Ing. Erich Thalmeier
Architekt BAO
8251 Buchbach - Hauptstraße 4
Telefon 08086/237